

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und Fraktionslose
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags: 7.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Holl

Datum
11.04.2017

Baumschutz bei städtischen Baumaßnahmen

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.04.2017; DS-Nr. 17/0134

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Gebäude- und Bewirtschaftungsaus- schuss	09.05.2017	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die v.g. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie beurteilt die Verwaltung den Schutz von Bäumen bei der Baumaßnahme „Alte Heerstraße“? Wird die Verwaltung bezüglich dieser konkreten Baustelle Maßnahmen im Sinne des Baumschutzes ergreifen und wenn ja welche?

Antwort:

Im definierten Bau Feld der Baumaßnahme befinden sich keine Bäume. In Abstimmung mit BNU / Grünplanung hat das ausschreibende Ingenieurbüro jedoch Maßnahmen zum Baumschutz im Sinne der Baumschutzsatzung (Stammschutz, Wurzelschutzbrücken) vorgesehen.

Bei der auf den Fotos (s. Anlage) dargestellten Fläche handelt es sich um ein abgegrenztes Privatgrundstück außerhalb des Bau Feldes. Der Verursacher wurde mehrfach aufgefordert, Materiallagerungen im Bereich von Bäumen zu unterlassen. In ihrer Zuständigkeit als Kontrollorgan i.S. der Baumschutzsatzung (Ordnungswidrigkeit

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

gem. § 12.1a) wird die BNU / Grünplanung eine Anhörung von Eigentümer und Verursacher vornehmen und anschließend weitere Schritte einleiten.

Frage 2:

Werden die Vorgaben der Baumschutzsatzung und der DIN 18920 bei allen Bauplanungen des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus berücksichtigt? Auf welche Weise werden die Vorgaben berücksichtigt?

Antwort:

Ja, der Fachbereich 7 Tiefbau berücksichtigt diese Vorgaben. In der Planungsphase erfolgt eine Einbeziehung und Abstimmung mit BNU / Grünplanung. Notwendige Baumschutzmaßnahmen werden bei der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt.

Frage 3:

Sind die Auftragnehmer der Stadt Sankt Augustin (Planungs- bzw. Ingenieurbüros und Baufirmen) dazu verpflichtet, die Bestimmungen der Baumschutzsatzung und der DIN 18920 einzuhalten?

Antwort:

Die gem. Baumschutzsatzung erforderlichen Auflagen und Maßnahmen finden Eingang in die Leistungsbeschreibung und sind verpflichtender Vertragsbestandteil bei der Bauausführung.

Frage 4:

Sind den verantwortlichen Bauleitern der Stadt Sankt Augustin die Baumschutzsatzung und die DIN 18920 bekannt und achten sie bei der örtlichen Bauüberwachung auf deren Einhaltung?

Antwort:

Ja.

Frage 5:

Welche Konsequenzen hat es, und für wen, wenn die Baumschutzsatzung und die DIN 18920 bei Baumaßnahmen – auch im Auftrag der Stadt – nicht eingehalten wird?

Antwort:

Als Mittel zur Ahndung von Verstößen erteilt BNU / Grünplanung nach erfolgter Anhörung des Verursachers Verwarnungen oder Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 € gegen den Verursacher.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher